

Voraussetzungen der häufigsten Konkursdelikte

überarbeitete Version 2023

Simone Steffen

Leitende Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte des Kantons Bern, Wirtschaftsdelikte

Meist löst nur schon das Thema «Konkurs- und Betreibungsdelikte» einen Fluchtreflex aus. Um dieser Phobie adäquat zu begegnen, habe ich im Rahmen verschiedener Referate zum Thema ein Booklet erstellt. Dieses ist keine wissenschaftliche Arbeit, sondern eine simple Checkliste, welche die Prüfung der Tatbestandsmerkmale vereinfachen sollte. Sie ist gedacht als Erste-Hilfe-Büchlein, das aus dem Regal gezückt werden kann und einem durch den Dschungel von Art. 163 ff. StGB führen soll. Eine Machete in Taschenformat sozusagen. Die digitale Datei zum Ausdrucken in Bookletformat oder Abspeichern bei den eigenen digitalen Nachschlagedateien finden Sie unter <https://bop.unibe.ch/BENius>.

- Konkureröffnung:** In der Betreibung auf Konkurs (Art. 171 SchKG), in der Wechselbetreibung (Art. 189 SchKG), ohne vorgängige Betreibung (Art. 190 – 193 SchKG) oder ohne Nachlassverfahren (Art. 296b SchKG); Wird der Konkurs widerrufen, liegt ein fakultativer Strafbefreiungsgrund vor (Art. 171^{bis} StGB).
Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins: Pfändungsurkunde als prov. Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG), Pfändungsurkunde als (definitiver) Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 SchKG), Verlustschein nach durchgeführter Pfändung (Art. 149 SchKG).
Nachlassvertrag: Annahme und Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 171 StGB i.V.m. Art. 305 SchKG).
- Schuldner ist die Person, gegen welche das Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird.
- Fehlt beim Täter die Sondereigenschaft, die für das Delikt vorausgesetzt wird, begeht er die Tat aber in einer in Art. 29 lit. a – d StGB aufgeführten Position, so erfolgt die Übertragung dieser Sonderpflicht kraft Gesetzes auf den Täter.
- Die Handlung kann vor oder nach der Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens vorgenommen werden.
Zeitspanne: Ab dem Moment, in welchem der Täter mit einer Zwangsvollstreckung rechnen musste bis spätestens nach dem Abschluss des Zwangsvollstreckungsverfahrens.
- Tatobjekt ist das Schuldnervermögen, soweit es Bestandteil des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist.
- Die tatbestandsmässige Handlung muss nicht ursächlich für die Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens sein.
- Eventualvorsatz genügt.

Art. 163 StGB Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug

Art. 163 StGB Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug

¹ Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Voraussetzungen:

- **Konkurs oder Verlustschein** (objektive Strafbarkeitsbedingung)¹.
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter** = Schuldner² (Ziffer 1) oder Dritter (Ziffer 2):
bei jur. Personen: War der Täter Organ, Gesellschafter oder Vertreter der konkursiten Gesellschaft?
 - Ja → Er gilt als Schuldner³,
 - Nein → Er kann „Dritter“ sein (geringere Bestrafung).
 - **Handlung**⁴ = Verminderung seiner Vermögenswerte⁵ zum Schein:
 - Es handelt sich um das Vermögen des Schuldners und
 - vorgetäuschte Verminderung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven:
 - Vermögenswerte beiseitegeschafft oder verheimlicht,
 - Schulden vorgetäuscht,
 - Vorgetäuschte Forderung anerkannt oder deren Geltendmachung veranlasst oder
 - andere Handlung (nicht abschliessende Aufzählung im Gesetz).
- **Erfolg?** Tatsächlicher Schaden ist nicht vorausgesetzt, es genügt, dass das Verhalten des Täters geeignet ist, einen Schaden zu verursachen (konkretes Gefährdungsdelikt).⁶
- **Subjektiv:** Vorsatz⁷ betreffend die Handlung (er wusste und wollte, was er tat) und war sich bewusst, dass er in absehbarer Zeit mit einem Vermögensverfall rechnen muss.

- 8 **Konkureröffnung:** in der Betreibung auf Konkurs (Art. 171 SchKG), in der Wechselbetreibung (SchKG 189), ohne vorgängige Betreibung (Art. 190 – 193 SchKG) oder ohne Nachlassverfahren (Art. 296b SchKG).
Wird der Konkurs widerrufen, liegt ein fakultativer Strafbefreiungsgrund vor (Art. 171^{bis} StGB).
Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins: Pfändungsurkunde als prov. Verlustschein (Art. 115 Abs. SchKG), Pfändungsurkunde als (definitiver) Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 SchKG), Verlustschein nach durchgeführter Pfändung (Art. 149 SchKG).
Nachlassvertrag: Annahme und Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 171 StGB i.V.m. Art. 305 SchKG).
- 9 Schuldner ist die Person, gegen welche das Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird.
- 10 Fehlt beim Täter die Sondereigenschaft, die für das Delikt vorausgesetzt wird, begeht er die Tat aber in einer in Art. 29 lit. a – d StGB aufgeführten Positionen, so erfolgt die Übertragung dieser Sonderpflicht kraft Gesetzes auf den Täter.
- 11 Tatobjekt ist das Schuldnervermögen, soweit es Bestandteil des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist.
- 12 Auffassung des Bundesgerichts und Teil der Lehre (siehe BK-Hagenstein N 28 zu Art. 164, 4. Auflage).

Art. 164 StGB Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung

Art. 164 StGB Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung

¹ Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert, ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschlägt oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Voraussetzungen:

- **Konkurs oder Verlustschein** (objektive Strafbarkeitsbedingung)⁸.
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter** = Schuldner⁹ (Ziffer 1) oder Dritter (Ziffer 2):
bei jur. Personen: War der Täter Organ, Gesellschafter oder Vertreter der konkursiten Gesellschaft?
 - Ja → Er gilt als Schuldner¹⁰,
 - Nein → Er kann „Dritter“ sein (geringere Bestrafung).
 - **Handlung** = effektive Verminderung seiner Vermögenswerte:
 - Es handelt sich um das Vermögen des Schuldners¹¹ und
 - effektive Verminderung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven:
 - Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar gemacht,
 - Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert (ganz oder teilweise Schenkung) oder
 - ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausgeschlagen oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet.

(Achtung: Die Handlungen sind im Gesetz abschliessend aufgezählt!)

- **Erfolg:** Es genügt¹², dass das Verhalten des Täters geeignet ist, einen Schaden zu verursachen (konkretes Gefährdungsdelikt).
- **Subjektiv:** Vorsatz (er wusste und wollte, was er tat), Vorsatz zur Gläubigerschädigung, Bewusstsein des drohenden Vermögenszusammenbruchs, Eventualvorsatz genügt.

→ Siehe auch Prüfprogramm Abb. 1

Art. 165 StGB Misswirtschaft

Art. 165 StGB Misswirtschaft

¹ Der Schuldner, der in anderer Weise als nach Artikel 164, durch Misswirtschaft, namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung, seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der auf Pfändung betriebene Schuldner wird nur auf Antrag eines Gläubigers verfolgt, der einen Verlustschein gegen ihn erlangt hat.

Der Antrag ist innert drei Monaten seit der Zustellung des Verlustscheines zu stellen.

Dem Gläubiger, der den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen, unverhältnismässigem Aufwand oder zu gewagten Spekulationen verleitet oder ihn wucherisch ausgebeutet hat, steht kein Antragsrecht zu.

Art. 725a OR Anzeigepflichten (in Kraft bis 31.12.2022):

¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat das Gericht zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

Art. 725b OR Überschuldung (Neue Bestimmungen in Kraft seit 01.01.2023):

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.

² Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor.

- 13 Subsidiär zu Art. 163 und 164 StGB.
- 14 **Konkureröffnung:** in der Betreibung auf Konkurs (Art. 171 SchKG), in der Wechselbetreibung (Art. 189 SchKG), ohne vorgängige Betreibung (Art. 190 - 193 SchKG) oder ohne Nachlassverfahren (Art. 296b SchKG). Wird der Konkurs widerrufen, liegt ein fakultativer Strafbefreiungsgrund vor (Art. 171^{bis} StGB). **Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins:** Pfändungsurkunde als prov. Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG), Pfändungsurkunde als (definitiver) Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 SchKG), Verlustschein nach durchgeführter Pfändung (Art. 149 SchKG). **Nachlassvertrag:** Annahme und Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 171 StGB i.V.m. Art. 305 SchKG).
- 15 Schuldner ist die Person, gegen welche das Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird.
- 16 Fehlt beim Täter die Sondereigenschaft, die für das Delikt vorausgesetzt wird, begeht er die Tat aber in einer in Art. 29 lit. a - d StGB aufgeführten Position, so erfolgt die Übertragung dieser Sonderpflicht kraft Gesetzes auf den Täter.
- 17 Nimmt der Täter mehrere Handlungen vor, die zum Erfolg führen, so liegt dennoch eine einfache und nicht eine mehrfache Begehung vor. Für die Verjährung werden die einzelnen Handlungen als Handlungseinheit betrachtet.
- 18 Tatobjekt ist das Schuldnervermögen, soweit es Bestandteil des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist.
- 19 Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch Veräusserungswerten gedeckt.
- 20 Schuldner ist (nicht nur vorübergehend) nicht imstande, fällige Schulden zu begleichen.
- 21 BGE 6B_985/2016 E.3.1.11: für Vermögenseinbusse soll grobe Fahrlässigkeit genügen.

³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:

1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst; oder
2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

⁵ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

⁶ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

Voraussetzungen:¹³

- **Strafantrag** (Ziff. 2): bei einer erfolgten Pfändung braucht es einen Strafantrag des Gläubigers.
- **Konkurs oder Verlustschein** (objektive Strafbarkeitsbedingung)¹⁴.
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter** = Schuldner¹⁵, bei jur. Personen: War der Täter Organ, Gesellschafter oder Vertreter der konkursiten Gesellschaft?
 - Ja → Er gilt als Schuldner¹⁶,
 - Nein → Er kann nicht Täter sein.
 - **Handlung:**¹⁷
 - Ungenügende Kapitalausstattung
 - Unverhältnismässiger Aufwand
 - Gewagte Spekulationen
 - Leichtsinnes Gewähren oder Benützen von Kredit
 - Verschleudern von Vermögenswerten
 - arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung
 - u.a. (Tathandlungen sind im Gesetz nicht abschliessend aufgezählt!)
 - **Erfolg / Folge der Handlung** (Kausalzusammenhang)¹⁸:
 - Überschuldung¹⁹ herbeigeführt oder verschlimmert, oder
 - Zahlungsunfähigkeit²⁰ herbeigeführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert.
 - Gefährdungsdelikt: erforderlich ist eine konkrete Gefährdung, der Schaden muss nicht eintreten.
 - **Subjektiv:** Vorsatz/Eventualvorsatz für die Handlung und den Erfolg.

Umstritten:

- Ob für die Verschlechterung der Vermögenslage grobe Fahrlässigkeit genügt²¹.
- Ob eine Absicht auf Gläubigerschädigung vorausgesetzt wird.

Art. 166 StGB Unterlassung der Buchführung

Art. 166 StGB Unterlassung der Buchführung

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäss Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 957 OR Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung

¹ Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
2. juristische Personen.

² Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

³ Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.

Art. 958f OR Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

¹ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

² Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.

³ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.

- 22 **Konkurseröffnung:** in der Betreibung auf Konkurs (SchKG 171), in der Wechselbetreibung (SchKG 189), ohne vorgängige Betreibung (SchKG 190 - 193) oder ohne Nachlassverfahren (SchKG 296b). Wird der Konkurs widerrufen, liegt ein fakultativer Strafbefreiungsgrund vor (Art. 171^{bis} StGB).
Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins nach Pfändung nach Art. 43 SchKG.
Nachlassvertrag: Annahme und Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 171 StGB i.V.m. Art. 305 SchKG).
- 23 Schuldner ist die Person, gegen welche das Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird.
Bei jur. Personen: War der Täter Organ, Gesellschafter oder Vertreter der konkurrierenden Gesellschaft
→ Art. 29 StGB.
- 24 Nicht buchführungspflichtig nach Art. 957 OR sind Revisionsstellen (gem. BGer und Teil der Lehre daher nicht strafbar nach Art. 166 StGB).
- 25 Wenn ein Experte oder sachkundiger Dritter nicht oder nur unter unverhältnismässigem Zeitaufwand in der Lage ist, die Vermögenslage zu ermitteln (z.B. BGE 6S_142/2003).

Voraussetzungen:

- **Konkurs oder Verlustschein** (objektive Strafbarkeitsbedingung)²².
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter:**
 - Schuldner²³, der der Konkursbetreibung unterliegt (Art. 43 SchKG) und
 - buchführungspflichtig ist (vgl. OR 957 ff.)²⁴.
 - **Handlung:**
 - Verletzen der Buchführungspflichten (OR 957 ff.) durch Tun oder Unterlassen, was bewirkt (Kausalzusammenhang), dass der Vermögensstand im Zeitpunkt der Konkurseröffnung nicht oder nicht vollständig ersichtlich²⁵ ist (Taterfolg).
 - **Subjektiv:** Vorsatz auf Vernachlässigung der Buchführung und auf Verschleierung des Vermögensstandes, Eventualvorsatz genügt.

Art. 325 StGB Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher

Art. 325 StGB Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsmässig zu führen, nicht nachkommt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe und Geschäftstelegramme aufzubewahren, nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

Voraussetzungen:

- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter:**
 - Schuldner, der der Konkursbetreibung unterliegt (Art. 43 SchKG) und
 - buchführungspflichtig ist (vgl. OR 957 ff.).
 - **Handlung:**
 - Verletzen der Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten durch Tun oder Unterlassen (Missachtung von OR 957 ff.).
 - **Subjektiv:** Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

ACHTUNG: Subsidiär zu Art. 166 StGB! Verjährt nach 3 Jahren! Versuch und Teilnahme nicht strafbar (Art. 105 Abs. 2 StGB).

→ **Siehe Vergleichstabelle Abb. 2**

Abb. 1

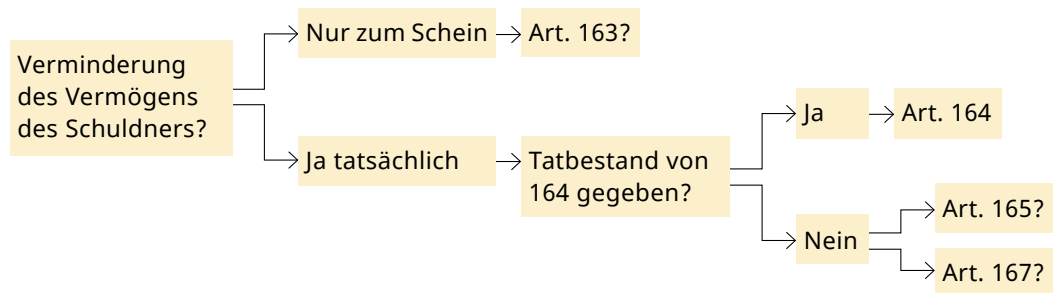
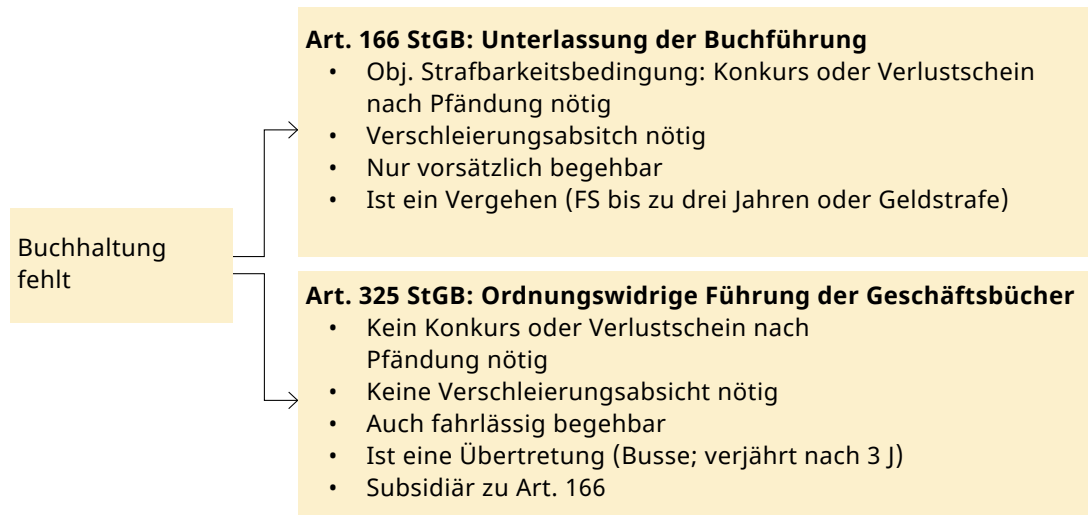


Abb. 2



- 26 **Konkurseröffnung:** in der Betreibung auf Konkurs (Art. 171 SchKG), in der Wechselbetreibung (Art. 189 SchKG), ohne vorgängige Betreibung (Art. 190 - 193 SchKG) oder ohne Nachlassverfahren (Art. 296b SchKG). Wird der Konkurs widerrufen, liegt ein fakultativer Strafbefreiungsgrund vor (Art. 171^{bis} StGB).
Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins: Pfändungsurkunde als prov. Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG), Pfändungsurkunde als (definitiver) Verlustschein (Art. 115 Abs. 2 SchKG), Verlustschein nach durchgeführter Pfändung (Art. 149 SchKG) Achtung: Verlustschein muss auf den potentiell Geschädigten ausgestellt sein!
Nachlassvertrag: Annahme und Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrags (Art. 171 StGB i.V.m. Art. 305 SchKG).
- 27 Schuldner ist die Person, gegen welche das Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird.
- 28 Dauerhaftes Ausbleiben von erforderlichen Zahlungsmitteln, um fällige und in naher Zukunft fällig werdende Schulden zu begleichen; die Zahlungseinstellung ist häufig ein Indiz für Zahlungsunfähigkeit; es fehlen kurzfristig verfügbare Geldmittel.
- 29 Fehlt beim Täter die Sondereigenschaft, die für das Delikt vorausgesetzt wird, begeht er die Tat aber in einer in StGB 29 lit. a - d aufgeführten Position, so erfolgt die Übertragung dieser Sonderpflicht kraft Gesetzes auf den Täter.
- 30 „Ungerechtfertigte Schmälerung der Basis für die Befriedigung der übrigen Gläubiger“, „Bevorzugung schafft eine krasse und ungerechtfertigte Ungleichheit zwischen den Gläubigern“ (BGE 117 23).
- 31 Tatobjekt ist das Schuldnervermögen, soweit es Bestandteil des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist.

Art. 167 StGB Bevorzugung eines Gläubigers

Art. 167 StGB Bevorzugung eines Gläubigers

Der Schuldner, der im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit und in der Absicht, einzelne seiner Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen, darauf abzielende Handlungen vornimmt, insbesondere nicht verfallene Schulden bezahlt, eine verfallene Schuld anders als durch übliche Zahlungsmittel tilgt, eine Schuld aus eigenen Mitteln sicherstellt, ohne dass er dazu verpflichtet war, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Voraussetzungen:

- **Konkurs oder Verlustschein** (objektive Strafbarkeitsbedingung)²⁶.
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter** = Schuldner²⁷, der zum Zeitpunkt der Handlung bereits zahlungsunfähig²⁸ ist.
Bei jur. Personen: War der Täter Organ, Gesellschafter oder Vertreter der konkursiten Gesellschaft?
 - Ja → Er gilt als Schuldner²⁹,
 - Nein → Er kann nicht Täter sein.
 - **Handlung:** Bevorzugung eines Gläubigers, d.h. Handlung, die auf gänzliche oder teilweise Befriedigung eines Gläubigers abzielt und so diesem vertraglich nicht vorgesehene Vorteile bringt, m.a.W. diesem eine Befriedigung verschafft, auf welche der Gläubiger aufgrund der materiellen Rechtslage zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hat.³⁰ Insbesondere:
 - eine nicht fällige Schuld bezahlt,
 - eine fällige Schuld anders zahlt als üblich oder
 - eine Schuld aus eigenen Mitteln sicherstellt, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein.
 - **Erfolg:** Gefährdung des Schuldnervermögens³¹ (Gefährdungsdelikt tatsächliche oder endgültige Schädigung ist nicht notwendig).
 - **Subjektiv:** Bewusstsein der Zahlungsunfähigkeit (Eventualvorsatz genügt nicht), Vorsatz für die Tathandlung, Absicht für die Bevorzugung (Eventualabsicht genügt, Bevorzugung muss nicht der Beweggrund sein).

- 32 Sachen, Rechte oder Forderungen (inkl. gepfändete Lohnforderungen).
- 33 Ab Zeitpunkt der Pfändungserklärung. Wenn der Schuldner abwesend ist und sich nicht vertreten lässt, ab Zustellung der Pfändungsurkunde. Die Pfändungsurkunde muss exakt festhalten, welche Werte mit Beschlagnahme belegt sind und bei Straffolge nicht mehr darüber verfügt werden darf.
- 34 Vermögenswerte, die gemäss Inventar zur Konkursmasse gehören.
- 35 Gegenstände im Retentionsverzeichnis.
- 36 Tätigkeit, es besteht keine Garantenpflicht gegenüber den Gläubigern oder den Betreibungs- oder Konkursbehörden, blosses Untätigbleiben stellt keine Verfügung i.S. Art. 169 StGB dar (BGE 121 I 353).
- 37 Nicht nur rechtsgeschäftliche, sondern auch tatsächliche Verfügungen.
- 38 Wenn eine spürbare Mangelhaftigkeit des Vermögenswertes resultiert.
- 39 Vollständige Vernichtung oder zum bestimmungsgemässen Gebrauch untauglich.
- 40 BGE 6S_103/2003 vom 02.04.2004
- 41 Retentionsbeschlagnahme: Täter weiss um den Retentionsbeschlagnahme und die Straffolgen. Wenn dem Täter der Vorsatz der Gläubigerschädigung nicht nachgewiesen werden kann, kommt allenfalls Art. 289 StGB in Frage.

Art. 169 StGB Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte

Art. 169 StGB Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Voraussetzungen:

- Keine Voraussetzung: Konkurs oder Verlustschein.
- **Tatbestandsmerkmale:**
 - **Täter** = Jedermann (Schuldner, Gläubiger oder Dritte).
 - **Tatobjekt:** Vermögenswert³², der (alternativ, abschliessend)
 - amtlich gepfändet³³,
 - mit Arrest belegt,
 - in einem Betreibungs-, Konkurs³⁴- oder Retentionsverfahren³⁵ amtlich aufgezeichnet ist oder
 - zu einem Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört.
 - **Handlung:**³⁶ sog. Verstrickungsbruch (nicht abschliessend, alternativ)
 - Verfügung³⁷ über das Tatobjekt oder
 - Beschädigung³⁸, Zerstörung³⁹, Entwertung oder Unbrauchbarmachung des Tatobjekts.
 - **Eigenmacht:** Täter handelt ohne gesetzliche oder behördliche Erlaubnis.
 - **Erfolg:** Wie konkret ein Vermögensschaden resultieren muss, ist umstritten. Gemäss BGE muss der Täter das Betreibungsverfahren *erheblich beeinträchtigen* bzw. *deutlich verzögern*⁴⁰.
 - **Subjektiv:**⁴¹ Der Täter muss wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass
 - er über einen mit Beschlagnahme belegten Vermögenswert
 - ohne Erlaubnis
 - verfügt oder diesen beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht und damit
 - die Gläubiger schädigt.